

**Richtlinie zur Anzeige und Verfolgung von auf das Land Mecklenburg-Vorpommern  
übergegangenen Schadensersatzansprüchen bei Verletzung oder Tötung von  
Landesbediensteten sowie Versorgungsberechtigten und deren Angehörigen  
(SEVV M-V)**

**Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums  
Vom 1. Februar 2006 – IV 150a - O 1405 –**

**Fundstelle:** AmtsBl. M-V 2006 S. 244

Die Bearbeitung und Verfolgung von Ersatzansprüchen des Landes aus Forderungsübergang wird wie folgt geregelt:

**1. Allgemeines**

Die Ersatzansprüche des Landes aus Forderungsübergang werden im Finanzministerium – Referat IV 150 – zentral bearbeitet.

Es handelt sich dabei um Ersatzansprüche des Landes aus Forderungsübergang nach Gesetz oder Tarifvertrag [§ 97 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVObI. M-V S. 708, 910), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVObI. M-V S. 612) geändert worden ist, § 6 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, § 38 des Bundes-Angestelltentarifvertrages-Ost, § 43 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb sowie gegebenenfalls weiteren entsprechenden gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Bestimmungen] sowie aus Abtretungserklärungen.

Erfasst werden dabei alle unfallbedingten Leistungen des Landes, wie zum Beispiel fortgezahlte Dienstbezüge, Vergütungen, Löhne, Ausbildungsvergütungen, Zulagen, anteilige Sonderzuwendungen und Urlaubsbezüge, Heilbehandlungskosten, Unfallfürsorgeleistungen, Unfallruhegehaltszahlungen und andere. Ausgenommen sind Leistungen, die die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als gesetzliche Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen gewährt.

Als Landesbedienstete im Sinne dieses Erlasses gelten alle bei einer Landesdienststelle beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden. Von dem Erlass werden weiterhin Versorgungsberechtigte erfasst, die

Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), erhalten sowie die nach Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines beihilfeberechtigten Landesbediensteten (beihilfeberechtigte Angehörige).

Schadensfälle, die sich im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen ereignet haben (Verletzung von Polizeiangehörigen im Zusammenhang mit Diensteseinsätzen), werden weiter wie bisher durch das Innenministerium bearbeitet.

Soweit bei polizeilichen Einsätzen Dienstfahrzeuge beschädigt wurden, bleibt es für die Verfolgung übergegangener Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung bei der Zuständigkeit des Finanzministeriums.

## **2. Unfallanzeige**

### 2.1 Anzeige durch die Landesbediensteten oder Versorgungsberechtigten

Verletzte Landesbedienstete oder Versorgungsberechtigte, die nach einem Unfall beziehungsweise Schadensfall mit Beteiligung Dritter Anspruch auf Leistungen des Landes haben, sind verpflichtet, diesen unverzüglich der personalführenden Dienststelle beziehungsweise dem Landesbesoldungsamt anzuzeigen. Dies betrifft auch entsprechende Unfälle beihilfeberechtigter Angehöriger. Die Anzeigepflicht erstreckt sich sowohl auf Dienst- und Arbeitsunfälle (eingeschlossen Wegeunfälle) als auch außerdienstliche Unfälle, zum Beispiel während des Urlaubs, der Schulferien oder in der Freizeit. Eine schadensersatzbegründende Beteiligung Dritter kann auch durch Unterlassung gegeben sein, zum Beispiel durch Nichtkennzeichnung oder Nichtsicherung von Gefahrenstellen oder Unterlassung von Räum- und Streupflichten.

Für die Anzeige ist der in der [Anlage](#) enthaltene Vordruck zur Unfallanzeige zu verwenden. Die [Anlage](#) ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Die Anzeige hat unabhängig von den im „Antrag auf Beihilfe in der beamtenrechtlichen Fürsorge“ gegenüber dem Landesbesoldungsamt gegebenenfalls zu gebenden Auskünften sowie von sonstigen Anzeigepflichten (zum Beispiel gegenüber der Unfallkasse, der Krankenversicherung und so weiter) zu erfolgen.

### 2.2 Anzeige an das Finanzministerium

Jede Dienststelle des Landes hat drittverschuldete Schadensfälle, die zur Verletzung oder Tötung von Landesbediensteten geführt haben, unverzüglich dem Finanzministerium – IV 150 – unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die Unterrichtung kann auch durch eine übergeordnete Stelle erfolgen.

Im Falle drittverschuldeter Verletzung oder Tötung von Versorgungsberechtigten beziehungsweise beihilfeberechtigten Angehörigen erfolgt die Anzeige durch das Landesbesoldungsamt.

Die Anzeigepflicht umfasst ausschließlich Schadensfälle, in denen ein schadensersatzpflichtiger Dritter vorhanden ist oder vorhanden sein könnte. Unfälle, bei denen die Verschuldensfrage zweifelhaft oder strittig sein könnte, sind ebenfalls vorsorglich zu melden.

Anzuzeigen sind alle entsprechenden Schadensfälle im In- und Ausland.

Wenn Landesbedienstete bei **außerdienstlichen Unfällen (Privatunfällen)** nicht wünschen, dass andere Kenntnis vom Sachverhalt erlangen, haben sie die Möglichkeit, die Unfallanzeige dem Finanzministerium – IV 150 – verschlossen als „vertrauliche Personalangelegenheit“ direkt zu übersenden. Gleichzeitig ist die Dienststelle über die direkte Meldung zu informieren. Die Dienststelle hat diese Tatsache dem Finanzministerium – IV 150 - mitzuteilen. Die weitere erforderliche Korrespondenz wird dann ausschließlich durch das Finanzministerium mit den entsprechenden Landesbediensteten direkt geführt.

### 3. Erforderliche Unterlagen

Dem Finanzministerium – IV 150 – sind die erforderlichen Unterlagen grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Dies betrifft im Einzelnen:

a) **Unfallanzeige** gemäß [Anlage](#)

Die Anzeige ist gegebenenfalls durch geeignete Nachweisunterlagen zu ergänzen.

b) **Ärztliche Bescheinigungen**

Erforderlich sind ärztliche Atteste, die die Dauer der unfallbedingten Dienstunfähigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit belegen (einschließlich Wiedereingliederungsmaßnahmen). Gleichzeitig ist durch die Dienststelle mitzuteilen, ob die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist oder ob weitere Aufwendungen oder Spätschäden zu erwarten sind. Über vorauszusehende Spätschäden ist neben der Stellungnahme der/des Bediensteten möglichst eine ärztliche Stellungnahme nachzureichen.

c) **Nachweis unfall- oder schadensbedingter Entgeltfortzahlung beziehungsweise sonstiger Zahlungen**

Die Abforderung der erforderlichen Berechnungen vom Landesbesoldungsamt erfolgt jeweils durch das Finanzministerium – IV 150 –.

Soweit Landesbedienstete nicht durch das Landesbesoldungsamt abgerechnet werden, sind im Einzelfall die in Betracht kommenden Ansprüche zur Entgeltfortzahlung von der Dienststelle selbst zu ermitteln. Die entsprechenden Entgeltausfallberechnungsbögen hierfür werden auf Anforderung durch das Landesbesoldungsamt zur Verfügung gestellt.

d) **Nachweis unfallbedingter Heilbehandlungskosten**

Die erforderlichen Aufstellungen zu den unfallbedingt gewährten Leistungen des Landes im Rahmen der Unfallfürsorge, Beihilfe beziehungsweise Heilfürsorge

werden durch das Finanzministerium – IV 150 – direkt beim Landesbesoldungsamt beziehungsweise der für die Heilfürsorge zuständigen Dienststelle des Innenministeriums abgefordert. Durch die übersendende Stelle ist sicherzustellen, dass in jedem Fall auch die Unfallbezogenheit gegeben beziehungsweise ersichtlich ist.

Unabhängig hiervon übermittelt das Landesbesoldungsamt im Interesse einer möglichst raschen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen weiterhin dem Finanzministerium – IV 150 – die Fälle in geeigneter Form zur Prüfung, für die noch keine konkrete Anforderung vorliegt, die jedoch nach Lage der Akte eine Drittschadensverursachung vermuten lassen.

e) **Abtretungserklärungen**

Wegen des gesetzlich beziehungsweise tariflich geregelten Forderungsüberganges im Arbeitnehmerbereich beziehungsweise bei Auszubildenden werden bei Schadensfällen in diesem Bereich grundsätzlich keine Abtretungserklärungen mehr benötigt.

Soweit im Einzelfall dennoch Abtretungserklärungen erforderlich sein sollten, erfolgt eine Abforderung durch das Finanzministerium - IV 150 - direkt.

**Hinweis für die Landesbediensteten:**

Bei Abschluss einer Vereinbarung zur Abfindung der persönlichen, nicht auf das Land übergegangenen Ansprüche durch den Schädiger beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung sollten in jedem Falle in der Vereinbarung auch alle auf das Land bereits übergegangenen oder gegebenenfalls noch übergehenden Ansprüche ausdrücklich von der Abfindung ausgenommen werden.

Auf diese Weise werden gegebenenfalls mögliche Regressansprüche des Landes an die Bediensteten verhindert beziehungsweise es wird damit abgesichert, dass mögliche künftige Zahlungsverpflichtungen des Landes unter Umständen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

#### **4. Sonstiges**

Seitens der Dienststellen beziehungsweise des Landesbesoldungsamtes ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass dem betroffenen Personenkreis der Erlass beziehungsweise die Anzeigepflichten nach diesem Erlass bekannt sind und tatsächlich alle relevanten Unfälle beziehungsweise Schadensfälle möglichst umgehend erfasst und zur Anzeige gebracht werden.

#### **5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Erlass zur Geltendmachung von auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übergegangenen Schadensersatzansprüchen im Falle der Verletzung oder Tötung von Beamten, Versorgungsberechtigten, deren Angehörigen sowie Angestellten und Arbeitern vom 15. September 1993 (AmtsBl. M-V S. 1565) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2006 S. 244